



Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, 11014 Berlin

Herrn  
Arne Semsrott  
Open Knowledge Foundation Deutschland e.V.  
c/o Open Knowledge Foundation Deutschland e.V.  
Singerstraße 109  
10179 Berlin

HAUSANSCHRIFT  
Alt-Moabit 140  
10557 Berlin

POSTANSCHRIFT  
11014 Berlin

TEL +49 30 18 681-11519  
FAX +49 30 18 681-55038

IFG@bmi.bund.de  
www.bmi.bund.de

Per E-Mail: arne.semsrott@okfn.de

**Betreff: Informationsfreiheitsgesetz**

hier: Protokoll der Besprechung zwischen Herrn Prof. Dr. Schmidbauer und Frau Ministerialdirektorin Busch im Bayerischen Staatsministerium des Innern und für Integration am 3. Juli 2018 [#32701]

Bezug: Ihr Antrag vom 08. August 2018

Aktenzeichen: ZII4-13002/4#1705

Berlin, 28. August 2018

Seite 1 von 3

Sehr geehrter Herr Semsrott,

mit E-Mail vom 08. August 2018 beantragen Sie beim Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) auf Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) die Übersendung des Protokolls der Besprechung zwischen Herrn Prof. Dr. Schmidbauer und Frau Ministerialdirektorin Busch im Bayerischen Staatsministerium des Innern und für Integration am 3. Juli 2018

Ihr Antrag wird unter Bezug auf § 7 Abs.1, § 3 Nr. 3 b und § 4 IFG abgelehnt  
Das Protokoll wurde durch das Bayerische Staatsministerium des Innern und für Integration verfasst und von dort schlussgezeichnet. Dem Bayerischen Staatsministerium des Innern und für Integration obliegt die Verfügungsgewalt über das Dokument.

Einer Weitergabe ist von dort nicht zugestimmt worden. Das BMI ist nicht autorisiert, über die Herausgabe des Protokolls zu entscheiden.

Darüber hinaus rekurriert das Protokoll auf eine Vielzahl von möglichen Kooperationsbereichen, die zumeist noch der weiteren Erörterung, Konkretisierung und Ausgestaltung bedürfen und insoweit noch Gegenstand andauernder innerstaatlicher und innerbehördlicher Beratungen sind. Insofern ist der Informationsanspruch auch nach § 3 Nr. 3 b und § 4 IFG zu versagen.

§ 4 IFG dient dem Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses. Die Verwaltung muss handlungsfähig bleiben und darf nicht den Erfolg ihrer Maßnahmen durch Ausforschung von dritter Seite gefährden lassen. Daher müssen interne Verwaltungsabläufe und vor allem der von außen nicht beeinträchtigte Prozess der behördlichen Entscheidungsfindung geschützt werden. Nur so kann eine offene und umfassende behördeninterne Beratung sichergestellt werden.

Ich bedaure, Ihnen keine andere Entscheidung mitteilen zu können.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI), erhoben werden. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift beim Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, Alt-Moabit 140 in 10557 Berlin, oder elektronisch

1. mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen durch E-Mail, an die E-Mail-Adresse [Poststelle@bmi.bund.de](mailto:Poststelle@bmi.bund.de), oder
2. durch eine De-Mail mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes an die De-Mail-Adresse [Poststelle@bmi-bund.de-mail.de](mailto:Poststelle@bmi-bund.de-mail.de)

erklärt werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Menz

#### **Hinweis zum Datenschutz**

Bei der Bearbeitung wurden bzw. werden von Ihnen personenbezogene Daten verarbeitet.

Berlin, 28.08.2018

Seite 3 von 3

Welche Daten zu welchem Zweck und auf welcher Grundlage verarbeitet werden, ist abhängig von Ihrem Anliegen und den konkreten Umständen. Weitere Informationen hierzu und über Ihre Betroffenenrechte finden Sie in der Datenschutzerklärung

[https://www.bmi.bund.de/DE/service/datenschutz/datenschutz\\_node.html](https://www.bmi.bund.de/DE/service/datenschutz/datenschutz_node.html) des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat.